

# **Satzung für den VCD Landesverband Elbe-Saale**

**Fassung vom 2. April 2022**

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck und Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Selbstlosigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gliederungen des Landesverbands.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe des Vereins.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Mitgliederversammlung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Vorstand.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11</b>	<b>Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>

### **Satzung des VCD Elbe-Saale**

VCD Landesverband Elbe-Saale e.V.  
Ranstädter Steinweg 1 | 04109 Leipzig

Fon 0341 / 22 36 35 58

[elbe-saale@vcd.org](mailto:elbe-saale@vcd.org)  
[www.vcd-elbe-saale.de](http://www.vcd-elbe-saale.de)

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland Landesverband Elbe-Saale e. V.«, abgekürzt »VCD Elbe-Saale«, nachstehend »Verein« genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister unter VR 1300 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Gebietskörperschaften der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e. V.«, abgekürzt »VCD Bundesverband« und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern\*innen, Radfahrer\*innen, Benutzer\*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer\*innen und Motorradfahrer\*innen. Der Verein setzt sich besonders ein für
  1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
  2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer\*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
  3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
  4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
  5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
  6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
  7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
  8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
  9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
  10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
  1. Informations- Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer\*innen, Planer\*innen und Vereinsmitglieder;
  2. Beratung von Verkehrsteilnehmer\*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs;
  3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
  4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;

5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
  6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
  7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;
  8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- (4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.
- (5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Gliederungen des Landesverbands**

- (1) Im Wirkungsbereich des Vereins können territoriale Gliederungen gegründet werden. Gliederungen, die den Status eines eingetragenen Vereins besitzen, führen den Begriff »...verband«, die übrigen den Begriff »...gruppe«. Gründung und Änderung weiterer Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die so anerkannten Gliederungen dürfen den Namen und das Logo des Vereins führen.
- (2) Gliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins, der Satzung und Beitragsordnung des Bundesverbands sowie der Finanzordnung des Landesverbands stehen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass
  1. die Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands gemäß § 2 übernommen werden,
  2. die Verbände gemeinnützig sind,
  3. Mitglieder von Gliederungen auch Mitglieder des VCD Bundesverbands sind,
  4. Mitgliedsbeiträge nur vom VCD Bundesverband erhoben werden,
  5. die Mitgliederverwaltung ausschließlich vom VCD Bundesverband wahrgenommen wird,
  6. die Ordnungen des VCD Bundesverbands anerkannt werden und
  7. die Entscheidungen des VCD Bundesverbands nach § 4 (5) übernommen werden.
- (3) Satzungen und Satzungsänderungen der Gliederungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigungen sind vor einer eventuellen Anmeldung zum Vereinsregister einzuholen.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der VCD-Gliederungen in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie im Bundesland Sachsen-Anhalt gegenüber dem VCD Bundesverband.

- (5) Gliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Vereins und des VCD Bundesverbands gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Gliederungen (eingetragene Vereine) betreffen.
- (6) Gliederungen können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein ist jede natürliche oder juristische Person,
  1. die als Mitglied im VCD Bundesverband geführt wird und
  2. die dem Verein zur Betreuung vom VCD Bundesverband zugeordnet ist.
- (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD Bundesverband.  
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD Bundesverbands zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbands verbindlich geregelt. Alle finanziellen Zuwendungen müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zum Stellen von Anträgen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung an den VCD Bundesverband.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
  1. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
  2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,

3. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zweier Kassenprüfer\*innen,
  4. die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des VCD Bundesverbands mit einem Mandat für zwei Jahre,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
  7. die Beschlussfassung zu Anträgen,
  8. die Änderung der Satzung,
  9. den Erlass einer Finanzordnung und eventueller anderer Ordnungen sowie
  10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung sowie Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern spätestens vier Wochen davor bekannt zu geben. Eingeladen wird durch die Veröffentlichung der Einladung in der vereinseigenen VCD-Mitgliederzeitschrift oder in einer vom Verein an alle seine Mitglieder versandten Mitteilung in Textform (ggf. innerhalb anderer Meldungen). Einzuladen ist auch der Vorstand des VCD Bundesverbands.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es
1. das Interesse des Vereins erfordert oder
  2. ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- Für die Form der Einladung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens fünf entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (7) Anträge zur Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gegeben werden können. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer\*innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (12) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte der Tagesordnung in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\*innen, von denen jede\*r gemäß § 26 BGB allein vertretungsberechtigt ist,
  2. dem/der Schatzmeister\*in sowie
  3. bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Deren Anzahl wird zu Beginn der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter\*innen hat jeweils ein separater Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Auf derselben Versammlung hat die Wahl neuer Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Bis zu drei vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptieren ersetzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bestandteil der Entscheidungsfindung kann eine Mitgliederbefragung sein.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder des Vereinsrechts verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Diese Änderungen bedürfen gemäß § 10 (3) dieser Satzung der Zustimmung des Bundesvorstands. Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollant\*in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bundesverbands sowie der Eintragung ins Vereinsregister.
- (4) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 3728 beim Amtsgericht Bonn. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des VCD Bundesverbands.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. Februar 1992 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 2. April 2022 in Zwickau (Sachs) und tritt nach Zustimmung durch den Bundesvorstand sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.